

II. 4071 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER
 für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
 Telefon: 0222/711 72
 Teletex: 322 15 64 BMGSK
 DVR: 0649856

GZ 114.140/2-I/D/14/a/93

4047/AB

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

1993-03-12

zu 4075/J

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Voggenhuber, Freunde und Freundinnen haben am 14. Jänner 1993 unter der Nr. 4075/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ernährungspolitik innerhalb des europäischen Binnenmarktes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Verzehrprodukten, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind, ist gemäß § 14 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG 1975) ohne Bewilligung und ohne Kennzeichnung der Bestrahlung verboten. Dieses Verbot gilt selbstverständlich auch für alle importierten Lebensmittel und Verzehrprodukte. Die Bestimmung des § 14 LMG 1975 bleibt auch nach dem Inkrafttreten des EWR vollinhaltlich aufrecht. Die EG hat bisher keine Verordnung bzw. Richtlinie über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel erlassen.

Zu Frage 2:

Da es auf diesem Gebiet noch keine Harmonisierung durch Verordnung oder Richtlinie der EG gibt und überdies die Bestrahlung in einigen EG-Mitgliedstaaten nicht zulässig ist, ist ein derartiges Verfahren vor dem EuGH auf Grund der derzeit gegebenen Rechtslage nicht zu erwarten.

Zu Frage 3:

Ja.

Zu Frage 4:

"Nationale Alleingänge", die auf Handelshemmnisse, d.h. bloß auf "qualitätspolitischen Zielsetzungen" beruhende Importverbote, abzielen, stellen - soweit nicht diesen Maßnahmen wissenschaftlich fundierte Einwände des Gesundheitsschutzes zu Grunde liegen - auch ohne Beitritt zur EG einen Mißbrauch des LMG dar, weil dieses Gesetz ein Gesundheitsschutzgesetz und kein Instrument der Handelspolitik ist.

Zu Frage 5:

Ein genereller Importstop von gentechnischen Erzeugnissen im Bereich der Nahrungsmittel ist im Binnenmarkt rechtlich ausgeschlossen.

Art. 16 der Richtlinie des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt sieht jedoch die Möglichkeit vor, daß Österreich (als Vertragspartner im EWR oder als Mitgliedsstaat der EG), dann, wenn ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, daß ein Produkt, das zwar nach dieser Richtlinie vorschriftsmäßig gemeldet wurde und für das eine schriftliche Zustimmung erteilt worden ist,

-3-

trotzdem eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, den Einsatz und/oder Verkauf dieses Produktes auf seinem Gebiet einschränken oder verbieten kann.

Darüber entscheidet der gemeinsame EWR-Ausschuß bzw. im Falle einer EG-Mitgliedschaft grundsätzlich die Kommission.

Da die zitierte Richtlinie nur Aspekte betrifft, die sich auf die potentiellen Gefahren für Menschen, Pflanzen, Tiere und die Umwelt beziehen, hat sich Österreich, wie auch alle übrigen EFTA-Staaten, im Rahmen des EWR-Vertrages das Recht vorbehalten, im Zusammenhang mit anderen Problemen als der Gesundheit und der Umwelt seine nationalen Rechtsvorschriften in diesem Bereich anzuwenden, sofern das mit diesem Abkommen vereinbar ist.

Im derzeit in Begutachtung stehenden Entwurf des Gentechikgesetzes ist - somit in Übereinstimmung mit dem EWR-Vertrag - als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die aus GVO oder deren Teilen bestehen oder GVO oder deren Teile enthalten, nicht nur die Sicherheit für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt, sondern auch die Prüfung auf eine allfällige soziale Unverträglichkeit solcher Erzeugnisse vorgesehen.

Zu Frage 6:

Es ist nicht auszuschließen, daß Österreich im Falle einer EG-Mitgliedschaft bei einem Importverbot gentechnischer Erzeugnisse, das nicht mit Gesundheits- und Umweltschutzinteressen im Sinne des Art 16 der zit. Richtlinie begründet ist, beim EUGH geklagt werden würde. Im Falle des Inkrafttretens des EWR wäre der Gemeinsame EWR-Ausschuß zur Entscheidung in dieser Frage berufen.

Zu den Fragen 7, 8 und 9:

Ja, Zusatzstoffe sind jedoch nach der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 zusätzlich zum Namen der Klasse (z.B. Konservierungsmittel) mit ihrem spezifischen Namen oder der EWG-Nummer zu

-4-

kennzeichnen. Der Konsument kann sich daher beim Kauf über das Vorhandensein dieser Zusatzstoffe in Lebensmitteln informieren und danach entscheiden.

Zu Frage 7a:

Es handelt sich um folgende Zusatzstoffe:

Konservierungsmittel: E 218, E 219

(p-Hydroxybenzoësäuremethylester sowie dessen Natriumverbindung), E 239 (Hexamethylentetramin), E 280, E 281, E 282 (Propionsäure sowie ihr Natrium- und Calciumsalz)

Antioxidantien: E 307, E 308, E 309 (synthetisches Alpha-, Gamma-, Deltatocopherol), E 310, E 311, E 312 (Propyl-, Octyl-, Dodecyl-gallat), E 321 (Butylhydroxytoluol)

Farbstoffe: E 123 (Amaranth), E 122 (Azorubin), E 180 (Rubinpigment BK), E 102 (Tartrazin), E 161 a-f (Xanthophylle), E 174 (Silber), E 175 (Gold), E 160 a (alpha-, gamma-karotin), E 160 d (Lycopin)

Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel:

E 403 (Ammoniumalginat), E 460, E 463, E 464, E 465 (Zellulose und einzelne Derivate), E 470 (Natrium-, Kalium- und Calciumsalze der Speisefettsäuren), E 473 (Zuckerester), E 474 (Zuckerglyzeride), E 481, E 482 (Natrium- und Calciumstearoyllactyl-2-lactat), E 483 (Stearoyltartrat)

Zu Frage 7b:

Derzeit gibt es noch keine horizontale Richtlinie der EG, die regelt, welchen Lebensmitteln die erlaubten Zusatzstoffe zugesetzt werden dürfen; einzelne EG-Mitgliedstaaten lassen die Verwendung bestimmter Zusatzstoffe auch bei Grundnahrungsmitteln zu. Das österreichische Lebensmittelgesetz kennt keine diesbezügliche Verbotsbestimmung.

-5-

Zu Frage 7c:

Ja; aber nur, wenn diese Grundnahrungsmittel nicht gesundheitsschädlich und entsprechend gekennzeichnet sind.

Zu Frage 10:

Das Wesen des Binnenmarktes besteht u.a. darin, Grenzbarrieren abzubauen. Innerhalb der EG wird jedoch - insbesondere im Bereich des Veterinärsektors - der Weiterbestand von Grenzkontrollen diskutiert.

Zu Frage 11:

Die in einzelnen EG-Ländern nicht so effiziente Kontrolle hindert Österreich in keiner Weise, wie bisher, strenge Lebensmittel-Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen bleiben auch in der EG den Einzelstaaten überlassen. Die EG ist allgemein bemüht, ein hohes Niveau der amtlichen Lebensmittelüberwachung zu erreichen und hat als ersten Schritt eine Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung erlassen.

Zu Frage 12:

Sollte unter dem "Punktesystem" die verpflichtende Kennzeichnung österreichischer Lebensmittel mit einer bestimmten Farbe und ausländischer Lebensmittel mit einer bestimmten anderen Farbe gemeint sein, so wäre diese Kennzeichnungsvorschrift nicht EG-konform.

Alesserwinkler

BEILAGE

Nr. 40451
14. Jan. 1993

ANFRAGE

der Abgeordneten Voggenhuber, Freunde und Freundinnen
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

betreffend: Ernährungspolitik innerhalb des europäischen Binnenmarktes

Durch eine EG-Mitgliedschaft, aber auch schon durch den EWR werden Österreichs Konsumenten vor keine leichte Aufgabe gestellt. Speziell im Bereich der Ernährung wird sich der Konsument radikal umstellen müssen. Die derzeit noch betriebene Schutzpolitik wird Schritt um Schritt für eine Informationspolitik der EG aufgegeben. Es ist zu befürchten, daß der Konsument beim Konsum von Nahrungsmitteln in Zukunft überfordert sein wird. Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz folgende

ANFRAGE

1. Ist es richtig, daß (im EWR, wie auch in der EG) Österreich den Import von radioaktiv bestrahlten Nahrungsmitteln generell nicht verbieten kann?
2. Ist es richtig, daß, sollte Österreich den Import von radioaktiv bestrahlten Lebensmitteln verbieten, Österreich ein Verfahren vor dem EUGH zu erwarten hätte (da entweder die Kommission, oder ein Mitgliedsstaat beim EUGH klagen würde)?
3. Ist es richtig, daß Deutschland ein Importverbot für Milchersatzerzeugnisse und für bestimmte Fleischwaren einführen wollte, von der Kommission beim EUGH geklagt wurde und beide Maßnahmen als Handelshemmnis verurteilt wurden?
4. In diesem Verfahren vertrat die Kommission die Auffassung, daß "*die Verfolgung einer nationalen Qualitätspolitik kein zwingendes Erfordernis des Gemeinwohls im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes sei und somit nicht als Begründung für ein Einfuhrverbot für rechtmäßig in anderen Mitgliedsstaaten hergestellte und in Verkehr gebrachte Erzeugnisse dienen könne.*"
Angesichts der bisherigen Rechtsprechung des EUGH, glauben Sie, daß nationale Alleingänge, den Importstop von Nahrungsmitteln in der EG betreffend, durchsetzbar sein werden?
5. Ist es richtig, daß Österreich einen generellen Importstop von, in einem EG-Mitgliedsstaat rechtmäßig auf den Markt gebrachten, gen-technologisch manipulierten oder hergestellten Nahrungsmittel nicht durchsetzen wird können?

6. Ist es richtig, daß, sollte Österreich den Import von gentechnologisch manipulierten oder hergestellten Lebensmitteln verbieten, Österreich ein Verfahren vor dem EUGH zu erwarten hätte (da entweder die Kommission, oder ein Mitgliedsstaat beim EUGH klagen würde)?
7. Ist es richtig, daß in der EG Nahrungsmittel-Zusatzstoffe erlaubt sind, die in Österreich verboten sind?
 - 7a. Um welche Zusatzstoffe handelt es sich dabei?
 - 7b. Ist es richtig, daß in Österreich der Einsatz von Zusatzstoffen in der Grundnahrungsmittelproduktion verboten ist, in der EG hingegen erlaubt?
 - 7c. Ist es richtig, daß diese EG-Grundnahrungsmittel im EWR (oder bei einer EG-Vollmitgliedschaft Österreichs) auch in Österreich auf den Markt gebracht werden dürfen?
8. Ist durch den Binnenmarkt damit zu rechnen, daß in Zukunft mehr Zusatzstoffe erlaubt sein werden und auch Anwendung finden werden, als bisher in Österreich?
9. Ist damit zu rechnen, daß die bisherigen Zusatzstoffe in insgesamt mehr Produkten Anwendung finden dürfen, als bisher (in Spanien ist der Einsatz von Natamycin als Vorbeugung gegen Pilzbefall in Fisch erlaubt, in Deutschland im Käse - in Zukunft in der EG sowohl in Fisch als auch in Käse)?
10. Ist es richtig, daß bei einem EG-Beitritt Österreichs sämtliche Grenzkontrollen bei Nahrungsmitteltransporten wegfallen?
11. Ist es richtig, daß in einigen EG-Staaten die Lebensmittelkontrolle so gut wie keine Rolle spielt (so z.B. Italien - gemäß der "Katalyse-Nachrichten, August 1990, wurden in Italien 0 Probennahmen pro 1000 EW und Jahr gemacht, in Belgien eine, in Österreich sechs und in Luxemburg 23)?
12. Ist, ihrer Meinung nach, eine Nahrungsmittelkennzeichnung, wie sie Minister Fischler vorsieht (Punktesystem) überhaupt EG.konform?